



Staatstheater Baden-Württemberg Tarifvertrag Kurzarbeit vereinbart

30. Juni 2020

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, liebe Mitglieder,

am 22. Juni 2020 haben sich der dbb und das Land Baden-Württemberg auf einen Tarifvertrag geeinigt, der Kurzarbeit an den Staatstheatern in Baden-Württemberg für längstens sechs Monate bis zum 31. Dezember 2020 ermöglicht, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Geltungsbereich und Laufzeit

Der Tarifvertrag gilt für die Beschäftigten an den Staatstheatern in Baden-Württemberg, die unter den Geltungsbereich des TV-L fallen, sowie für das Abendpersonal. Der Tarifvertrag tritt zum 1. Juli 2020 in Kraft und endet am 31. Dezember 2020 ohne Nachwirkung. Die Rechte und Pflichten des Personalrats nach dem Landespersonalvertretungsgesetz bleiben unberührt.

Aufstockung des Kurzarbeitergelds

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen der Kurzarbeit erhalten die betroffenen Beschäftigten Kurzarbeitergeld von der Bundesagentur für Arbeit. Dieses beträgt 60 Prozent der Nettoentgeltdifferenz zwischen Soll-Entgelt und Ist-Entgelt (mit Kindern 67 Prozent). Bis Ende des Jahres 2020 wird das Kurzarbeitergeld ab dem vierten Bezugsmonat auf 70 Prozent (mit Kindern 77 Prozent) und ab dem siebten Bezugsmonat auf 80 Prozent (mit Kindern 87 Prozent) erhöht.

Tarifvertraglich wird das Kurzarbeitergeld wie folgt aufgestockt:

- auf 98 Prozent des Nettoentgelts in den Entgeltgruppen 1 bis 8 der Anlage B zum TV-L sowie für das Abendpersonal
- auf 90 Prozent des Nettoentgelts in den Entgeltgruppen 9a bis 15

Bei der Berechnung des durchschnittlichen Entgelts werden insbesondere die Theaterbetriebszulage und die Vorarbeiterzulage mit berücksichtigt.

Vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsentgelt und Jahressonderzahlung werden ungekürzt gezahlt. Der steuerpflichtige Teil des Ausstockungsbetrags ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Urlaub und Arbeitszeit

Der Urlaubsanspruch wird durch die Kurzarbeit nicht vermindert. Die Urlaubszeit ist von der Kurzarbeit ausgenommen.

Arbeitszeitguthaben sind vor Beginn der Kurzarbeit abzubauen, wenn keine gesetzlichen oder betrieblichen Regelungen entgegenstehen. Negative Arbeitszeitsalden sind ausgeschlossen.

Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen und Wiedereinstellung

Betriebsbedingte Beendigungskündigungen sind für die Beschäftigten, die sich in Kurzarbeit befinden, bis zum 31. März 2021 ausgeschlossen.

Beschäftigte, deren befristeter Arbeitsvertrag wegen der Kurzarbeit nicht verlängert wurde, sind bei Eignung und Wiederbesetzung der Stelle vorrangig wieder einzustellen.

mitglied-
er-
info

Hintergrund

Zur Einführung von Kurzarbeit ist eine vertragliche Grundlage – Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, Dienstvereinbarung oder einzelvertragliche Vereinbarung – notwendig. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Kurzarbeit müssen vorliegen. Es muss Arbeitsausfall mit Entgeltausfall von mehr als zehn Prozent bei mindestens zehn Prozent der Beschäftigten eines Betriebs gegeben sein, der auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht. Der Arbeitsausfall muss vorübergehend und unvermeidbar sein.

Für den Anspruch auf Kurzarbeitergeld müssen des Weiteren die im Sozialgesetzbuch III genannten betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen vorliegen sowie eine Anzeige bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit erfolgen. Der Anzeige ist eine Stellungnahme der betrieblichen Vertretung beizufügen.

Detaillierte Informationen zum Thema Kurzarbeit finden Sie auf der Website des dbb unter www.dbb.de/corona-informationen-fuer-den-oeffentlichen-dienst.

Wir kämpfen für die Mitglieder unserer Fachgewerkschaften! Deshalb: Mitglied werden! Jetzt!

Der dbb hilft!

Unter dem Dach des **dbb beamtenbund und tarifunion** bieten kompetente Fachgewerkschaften mit insgesamt mehr als 1,3 Millionen Mitgliedern den Beschäftigten des öffentlichen Diensts und seiner privatisierten Bereiche Unterstützung sowohl in tarifvertraglichen und beamtenrechtlichen Fragen, als auch im Falle von beruflichen Rechtsstreitigkeiten. Nur Nähe mit einer persönlich überzeugenden Ansprache jedes Mitglieds schafft auch das nötige Vertrauen in die Durchsetzungskraft einer Solidargemeinschaft.

Der **dbb beamtenbund und tarifunion** weiß um die Besonderheiten im öffentlichen Dienst und seiner privatisierten Bereiche. Nähe zu den Mitgliedern ist die Stärke des **dbb**. Wir informieren schnell und vor Ort über www.dbb.de, über Flugblätter **dbb aktuell** und unsere Magazine **dbb magazin** und **tacheles**.

Mitglied werden und Mitglied bleiben in Ihrer zuständigen Fachgewerkschaft von **dbb beamtenbund und tarifunion** – es lohnt sich!

 <p>Bestellung weiterer Informationen</p> <p>Name*</p> <p>Vorname*</p> <p>Straße*</p> <p>PLZ/Ort*</p> <p>Dienststelle/Betrieb*</p> <p>Beruf</p>	<p>Beschäftigt als*:</p> <table border="0"><tr><td><input type="checkbox"/> Tarifbeschäftigte/r</td><td><input type="checkbox"/> Azubi, Schüler/in</td></tr><tr><td><input type="checkbox"/> Beamter/Beamtin</td><td><input type="checkbox"/> Anwärter/in</td></tr><tr><td><input type="checkbox"/> Rentner/in</td><td><input type="checkbox"/> Versorgungsempfänger/in</td></tr></table> <p><input type="checkbox"/> Ich möchte weitere Informationen über den dbb erhalten.</p> <p><input type="checkbox"/> Ich möchte mehr Informationen über die für mich zuständige Gewerkschaft erhalten.</p> <p><input type="checkbox"/> Bitte schicken Sie mir das Antragsformular zur Aufnahme in die für mich zuständige Gewerkschaft.</p> <p><small>Datenschutzhinweis: Wir speichern und verarbeiten die uns mitgeteilten Daten, um den uns erteilten Auftrag zu erfüllen. Die mit einem Sternchen* versehenen Daten sind Pflichtdaten, ohne die eine Bearbeitung nicht möglich ist. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 (1) b DSGVO. Wenn Sie Informationen über eine Mitgliedschaft wünschen, so geben wir Ihre Daten dorthin weiter. Sonst erfolgt keine Weitergabe an Dritte, sondern lediglich an Auftragsverarbeiter. Wir löschen die Daten, wenn sie für die verfolgten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist: dbb beamtenbund und tarifunion, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin, Telefon: 030. 40 81 - 40, Telefax: 030. 40 81 - 49 99, E-Mail: post@dbb.de. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter derselben Anschrift oder unter: E-Mail: datenschutz@dbb.de. Informationen über Ihre Rechte als Betroffener sowie weitere Informationen erhalten Sie hier: www.dbb.de/datenschutz.</small></p> <p>Datum / Unterschrift</p> <p><small>Unter dem Dach des dbb bieten kompetente Fachgewerkschaften eine starke Interessenvertretung und qualifizierten Rechtsschutz. Wir vermitteln Ihnen gern die passende Gewerkschaftsadresse. dbb beamtenbund und tarifunion, Geschäftsbereich Tarif, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin, Telefon: 030. 40 81 - 5400, Fax: 030. 40 81 - 43 99, E-Mail: tarif@dbb.de, Internet: www.dbb.de</small></p>	<input type="checkbox"/> Tarifbeschäftigte/r	<input type="checkbox"/> Azubi, Schüler/in	<input type="checkbox"/> Beamter/Beamtin	<input type="checkbox"/> Anwärter/in	<input type="checkbox"/> Rentner/in	<input type="checkbox"/> Versorgungsempfänger/in
<input type="checkbox"/> Tarifbeschäftigte/r	<input type="checkbox"/> Azubi, Schüler/in						
<input type="checkbox"/> Beamter/Beamtin	<input type="checkbox"/> Anwärter/in						
<input type="checkbox"/> Rentner/in	<input type="checkbox"/> Versorgungsempfänger/in						